

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 23. Mai 2017

Nummer 8

INHALT

Tag		Seite
16. 5. 2017	Niedersächsisches Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (NLMChemG) 78500 (neu), 78500 01	150
16. 5. 2017	Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ 22210 (neu)	153
17. 5. 2017	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) 22210 (neu), 22210	155
17. 5. 2017	Berichtigung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen 20220	162

**Niedersächsisches Gesetz
zum Schutz der Berufsbezeichnung
„Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und
„Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“
(NLMChemG)***

Vom 16. Mai 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder eine ähnliche Bezeichnung darf nur führen, wer über eine Erlaubnis nach diesem Gesetz oder eine entsprechende Erlaubnis eines anderen Bundeslandes verfügt oder sonst nach diesem Gesetz dazu berechtigt ist.

§ 2

Voraussetzungen der Erlaubnis,
Aufnahme in die berufspraktische Ausbildung

(1) ¹Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ erhält auf Antrag, wer

1. ein Studium der Lebensmittelchemie mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern an einer deutschen Universität abgeschlossen hat und danach eine berufspraktische Ausbildung von einem Jahr absolviert hat sowie die staatliche Gesamtprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker bestanden hat oder
2. eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gleichwertige Berufsqualifikation besitzt.

²Die staatliche Gesamtprüfung besteht aus drei Prüfungsabschnitten. ³Die Prüfungen des Ersten und des Zweiten Prüfungsabschnitts werden im Rahmen des Studiums und die Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung abgelegt.

(2) Wer ein Studium der Lebensmittelchemie mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern an einer deutschen Universität abgeschlossen hat oder eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gleichwertige Berufsqualifikation besitzt, wird auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in die berufspraktische Ausbildung aufgenommen.

§ 3

Berechtigung im Rahmen
des europäischen Dienstleistungsverkehrs

(1) ¹Personen, die als

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder
2. Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss EU 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

in einem in Nummer 1 genannten Staat rechtmäßig niedergelassen sind und dort die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder eine ähnliche Bezeichnung führen dürfen und ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, sind berechtigt, dabei die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder die ähnliche Bezeichnung, die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen dürfen, zu führen, wenn sie sich nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bei der zuständigen Behörde gemeldet haben und die zuständige Behörde das Führen der Berufsbezeichnung nicht nach Absatz 4 Satz 6 untersagt hat. ²Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt Satz 1 nur dann, wenn der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren in Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten ausgeübt wurde. ³Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.

(2) ¹Wer erstmals eine Dienstleistung gemäß Absatz 1 in Niedersachsen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher schriftlich zu melden, es sei denn, dass sie oder er sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat. ²Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ³Mit der Meldung sind vorzulegen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister in einem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staat rechtmäßig niedergelassen ist und dort die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder eine ähnliche Bezeichnung führen darf, und darüber, dass ihr oder ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis und
4. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass der Beruf in einem oder mehreren der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt wurde.

⁴Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Satz 1 auch elektronisch übermittelt werden. ⁵Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 4 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Behörde des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Person, die die Nachweise übermittelt hat, auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁶Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Fristen nach Absatz 4.

(3) ¹Ist seit der letzten Meldung ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, Dienstleistungen gemäß Absatz 1 in Niedersachsen zu erbringen, so hat sie oder er dies der zuständigen Behörde zu mel-

den. ²Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden. ³Absatz 2 Sätze 2 und 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei der erstmaligen Meldung nach Absatz 2 überprüft die zuständige Behörde die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters. ²Die zuständige Behörde hat der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. ³Ist die Prüfung nicht fristgerecht möglich, so teilt sie die Gründe für die Verzögerung der Dienstleisterin oder dem Dienstleister innerhalb der Monatsfrist mit. ⁴Die Entscheidung muss vor Ablauf des zweiten Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen. ⁵Bleibt die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters so weit hinter den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zurück, dass die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden, und können die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen weder durch Berufserfahrung noch durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden, so gibt die zuständige Behörde der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die zum Ausschluss dieser Gefährdung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. ⁶Die zuständige Behörde trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung, ob sie das Führen der Berufsbezeichnung erlaubt oder untersagt. ⁷Die Erbringung der Dienstleistung muss innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach den Sätzen 2 bis 4 getroffene Entscheidung folgt. ⁸Erfüllt die zuständige Behörde die in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten nicht fristgerecht, so darf die Dienstleistung gemäß Absatz 1 erbracht werden.

(5) ¹Die zuständige Behörde kann bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. ²Zudem kann die zuständige Behörde im Rahmen der Prüfung nach Absatz 4 von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates Informationen über die Ausbildungsgänge der Dienstleisterin oder des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist.

§ 4

Beschwerdeverfahren im Dienstleistungsverkehr

(1) Beschwerd sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der zuständigen Behörde über eine in Niedersachsen gemäß § 3 Abs. 1 erbrachte Dienstleistung, so holt die zuständige Behörde die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates übermittelt die zuständige Behörde diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

§ 5

Bescheinigungen für den Dienstleistungsverkehr

Staatsangehörige eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates, die in Niedersachsen zur Ausübung des Berufs der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers rechtmäßig niedergelassen

sind, erhalten von der zuständigen Behörde die Bescheinigungen, die für eine Meldung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135), in einem anderen in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staat erforderlich sind.

§ 6

Zusammenarbeit und Amtshilfe im Dienstleistungsverkehr

(1) ¹Die zuständige Behörde arbeitet in Bezug auf den Beruf der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers mit den zuständigen Behörden der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe. ²Sie übermittelt auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates die Daten, die für die Anerkennung der Berufsqualifikation oder zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung erforderlich sind.

(2) ¹Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Behörde eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Herkunfts- oder Niederlassungsstaates über Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können, insbesondere über berufsbezogene Sanktionen. ²Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

(3) Wird die zuständige Behörde von der zuständigen Behörde eines in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Aufnahme- staates über einen in Absatz 2 Satz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhaltes, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde des Aufnahme- staates über die Folgerungen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

(4) ¹Für die Übermittlung von Informationen nach den Absätzen 1 bis 3 nutzt die zuständige Behörde das Binnenmarkt- Informationssystem (IMI). ²Ist ein Staat nicht an das Binnenmarkt- Informationssystem (IMI) angeschlossen, so sind die Informationen auf andere Weise zu übermitteln.

§ 7

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Ausführung dieses Gesetzes ist das für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige Ministerium.

§ 8

Verordnungsermächtigung

¹Das für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über das Studium, die berufspraktische Ausbildung und die staatliche Gesamtprüfung zu regeln, insbesondere

1. die Inhalte und die Ausgestaltung des Studiums und der berufspraktischen Ausbildung,
2. das Nähere zur Aufnahme in die berufspraktische Ausbildung, insbesondere das Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren, das Nähere über die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten, die Kriterien für die Auswahl nach der Qualifikation, die Kriterien für die Auswahl in Fällen außergewöhnlicher Härte und das Nähere über die Berechnung der Wartezeit,
3. die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf das Studium sowie von Zeiten gleichwertiger Tätigkeiten auf die Zeit der berufspraktischen Ausbildung,

4. die Inhalte und die Durchführung der Prüfungen in den drei Prüfungsabschnitten der staatlichen Gesamtprüfung, die Bildung von Prüfungsausschüssen, die Zulassung zu den Prüfungsabschnitten, die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Bestehen der Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungsabschnitten und die Folgen von Versäumnissen, Täuschungen und Ordnungsverstößen.

²In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass Hochschulprüfungen den Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Gesamtprüfung ersetzen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder eine ähnliche Berufsbezeichnung führt, ohne dazu berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

¹Zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ ist auch berechtigt, wer nach dem Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 27. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 203) zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ oder „Lebensmittelchemiker“ berechtigt war. ²Über die Berechtigung nach Satz 1 ist auf Antrag ein Nachweis auszustellen.

§ 11

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 27. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 203) außer Kraft.

Hannover, den 16. Mai 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
über das „Sondervermögen zur Nachholung
von Investitionen bei den Hochschulen
in staatlicher Verantwortung“

Vom 16. Mai 2017

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient dazu, den Nachholbedarf an Investitionen

1. bei der Medizinischen Hochschule Hannover und bei der Universität Göttingen in der Universitätsmedizin jeweils im Bereich der Krankenversorgung sowie
2. bei der Universität Göttingen außerhalb der Universitätsmedizin und bei den übrigen Hochschulen in staatlicher Verantwortung mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

abzubauen und die Bereitstellung der Mittel dafür mehrjährig zu sichern.

§ 3

Finanzierung des Sondervermögens

¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage einen Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro zu. ²Zur Erfüllung der über diesen Betrag hinaus gemäß § 6 Abs. 1 und 2 eingegangenen Verpflichtungen sind dem Sondervermögen rechtzeitig weitere Mittel aus dem Landeshaushalt zuzuführen. ³Darüber hinaus können dem Sondervermögen Mittel aus dem Landeshaushalt zugeführt werden.

§ 4

Zweckbindung

¹Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen einschließlich deren Planung, Steuerung und Überwachung verwendet werden, die zum Ziel haben, den Nachholbedarf an Investitionen in den in § 2 genannten Bereichen abzubauen. ²Die Finanzierung von Investitionen nach § 2 Nr. 2 darf den Gesamtbetrag von 150 000 000 Euro nicht überschreiten. ³Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 5

Planung und Veranschlagung
der einzelnen Maßnahmen

¹Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen ist, dass die sich für künftige Haushaltsjahre ergebenden Mittelbedarfe in einen Maßnahmenfinanzierungsplan aufgenommen werden, in dem darzustellen ist, dass die in den einzelnen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben die im Sondervermögen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten; dieser Plan ist hinsichtlich der Bestimmung der darin aufgeführten Maßnahmen für die Bewirtschaftung verbindlich. ²Der Maßnahmenfinanzierungsplan ist jährlich fortzuschreiben. ³Bei den Investitionsmaßnahmen nach § 2 Nr. 1 ist zusätzlich erforderlich, dass

1. eine Vereinbarung über deren zentrale Steuerung zwischen den beiden Hochschulen nach § 2 Nr. 1, dem Fachministerium und dem Finanzministerium getroffen wurde,
2. für die jeweilige Universitätsmedizin der beiden Hochschulen eine bauliche Entwicklungsplanung mit einzelnen Bauabschnitten vorliegt,
3. eine auf der Grundlage der jeweiligen Entwicklungsplanung (Nummer 2) erstellte Finanzplanung vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Kenntnis genommen wurde.

⁴Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen nach Satz 3 dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 3 vorliegen. ⁵§ 24 Abs. 1 und 3 bis 5 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 6

Bewirtschaftung und Anlage der Mittel

(1) ¹Verpflichtungen für Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 dürfen bis zur Höhe der für das Sondervermögen veranschlagten Ermächtigungen (§ 8 Satz 2) eingegangen werden. ²Abweichend von Satz 1 dürfen Verpflichtungen für Kosten der Planung eingegangen werden.

(2) Verpflichtungen für Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 dürfen bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro eingegangen werden.

(3) ¹Vorläufig nicht für Ausgaben benötigte Mittel des Sondervermögens können zu marktgerechten Bedingungen als Darlehen an die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH gewährt werden. ²Zins- und Tilgungszahlungen der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH fließen dem Sondervermögen zu.

§ 7

Verwaltung

¹Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur verwaltet. ²Abweichend hiervon entscheidet das Finanzministerium über die Gewährung von Darlehen nach § 6 Abs. 3 und schließt die entsprechenden Vereinbarungen ab.

§ 8

Übersicht und Nachweis

¹Für jedes Haushaltsjahr wird eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens erstellt. ²Diese Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 50 62 im Einzelplan 06 ausgewiesen. ³Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres wird der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beigelegt.

§ 9

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn der Bestand vollständig entsprechend der Zweckbindung verausgabt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Mai 2017

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen
auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik
und der Bildung und Erziehung in der Kindheit
(SozHeilKindVO)*

Vom 17. Mai 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Staatliche Anerkennung
- § 2 Gleichwertige Befähigung
- § 3 Anerkennungsverfahren

Zweiter Abschnitt

Zweiphasige Ausbildung und andere gestufte Ausbildung

- § 4 Ziel und Dauer des Berufsanererkennungsjahres
- § 5 Ausbildungsstellen
- § 6 Ausbildungsvertrag
- § 7 Begleitende Lehrveranstaltungen
- § 8 Beurteilungen, Praxisbericht
- § 9 Zulassung zum Kolloquium
- § 10 Kolloquium
- § 11 Beurteilung des Kolloquiums, Wiederholung, Nichtbestehen
- § 12 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis
- § 13 Übergangsbestimmung

Dritter Abschnitt

Einphasige Ausbildung

- § 14 Praktische Studienzeit

Zweiter Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Heilpädagogik

- § 15 Staatliche Anerkennung
- § 16 Praktische Studienzeit
- § 17 Anerkennungsverfahren
- § 18 Übergangsbestimmung

Dritter Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit

- § 19 Staatliche Anerkennung
- § 20 Praktische Studienzeit
- § 21 Anerkennungsverfahren

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

Erster Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin (B. A.), Sozialarbeiter (B. A.), Sozialpädagogin (B. A.) oder Sozialpädagoge (B. A.) erhält auf Antrag, wer

1. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert im Inland abgeschlossen hat, ausgenommen ein in Nummer 4 genanntes Studium, und anschließend ein Berufsanererkennungsjahr (§§ 4 bis 8 Abs. 1 bis 3) erfolgreich abgeschlossen und in Niedersachsen das Kolloquium (§ 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12) bestanden hat (zweiphasige Ausbildung),
2. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert und eine praktische Studienzeit (§ 14) einschließt (einphasige Ausbildung),
3. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert und anschließend auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mindestens fünf Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, erfolgreich tätig war, einen mit „bestanden“ beurteilten Praxisbericht (§ 8 Abs. 4) angefertigt und in Niedersachsen das Kolloquium (§ 9 Abs. 2 und §§ 10 bis 12) bestanden hat (andere gestufte Ausbildung),
4. an der Universität Lüneburg das Studium im Diplom-Studiengang Sozialpädagogik oder an der Universität Hildesheim das Studium im Diplom-Studiengang Sozial- und Organisationspädagogik auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert, und wesentliche Unterschiede zu einer in einem Abschluss nach Nummer 1 erworbenen Qualifikation durch den Erwerb entsprechender Kompetenzen im Rahmen eines Angebots einer niedersächsischen Hochschule ausgleicht und nach dem Studium
 - a) ein Berufsanererkennungsjahr (§§ 4 bis 8 Abs. 1 bis 3) erfolgreich abgeschlossen und das Kolloquium (§ 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12) bestanden hat (andere gestufte Ausbildung) oder
 - b) auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mindestens fünf Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, erfolgreich tätig war, einen mit „bestanden“ beurteilten Praxisbericht (§ 8 Abs. 4) angefertigt und in Niedersachsen das Kolloquium (§ 9 Abs. 2 und §§ 10 bis 12) bestanden hat (andere gestufte Ausbildung),

oder

5. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung (§ 2) verfügt.

*)Die berufliche Tätigkeit ist erfolgreich, wenn der Arbeitgeber bestätigt, dass eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit gemäß den Anforderungen ausgeübt wurde.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) Die in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Niedersachsen.

§ 2

Gleichwertige Befähigung

(1) ¹Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 eine gleichwertige Befähigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135), erfüllen. ²Den erforderlichen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen sind die in Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen unter den dort genannten Voraussetzungen gleichgestellt.

(2) ¹Die Hochschule (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) kann die staatliche Anerkennung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Abs. 1 und 4 bis 6 der Richtlinie 2005/36/EG davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen (Absatz 3) oder eine Eignungsprüfung bestanden hat (Absatz 4). ²Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu lassen. ³Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Satz 2 für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Hochschule abgelegt werden können.

(3) ¹Der Anpassungslehrgang vermittelt die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach den vorgelegten Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen fehlen. ²Im Rahmen von Fall- und Projektbearbeitungen sollen die fachlichen, methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen der Berufstätigkeit vermittelt werden. ³Teile des Anpassungslehrgangs können durch die Hochschule organisierte und fachlich begleitete Hospitationen in einem Arbeitsfeld oder in mehreren Arbeitsfeldern sein. ⁴Am Ende des Anpassungslehrgangs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Hausarbeit oder eine Präsentation anzufertigen, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist.

(4) ¹Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse verfügt und in der Lage ist, den Beruf auszuüben. ²Die Eignungsprüfung besteht aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist, sowie einem von der Hochschule durchzuführenden mündlichen Fachgespräch.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem anderen Staat ausgestellt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch entsprechend für Staatsangehörige eines anderen Staates mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat ausgestellt sind.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist zu stellen

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Kolloquium absolviert,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Hochschulstudium abschließt, und
3. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit anbietet.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweise über die berufliche Qualifikation im Original oder in beglaubigter Kopie,
2. ein Identifikationsnachweis im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Hochschule beantragt worden ist.

²Dem erweiterten Führungszeugnis (Satz 1 Nr. 3) stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen sind. ³Das erweiterte Führungszeugnis und die Unterlagen nach Satz 2 werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind. ⁴Sind die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder nach Satz 2 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen. ⁵Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. ⁶Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 5 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich die Hochschule an die zuständige Stelle des Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁷Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach Absatz 4 Satz 2.

(3) ¹Einem Antrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 sind zusätzlich beizufügen

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der einschlägigen Berufserfahrung,
2. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

²Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates sind und in diesen Staaten keinen Wohnsitz haben, haben bei einem Antrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ³Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ⁴Sind die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 2 oder Satz 3 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) ¹Die Hochschule bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags

und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, schriftlich zu entscheiden.

(5) Können die für die Bewertung erforderlichen Nachweise aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorgelegt werden oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Hochschule die notwendige gleichwertige Befähigung durch eine Eignungsprüfung fest.

(6) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 entscheidet die Hochschule zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit der Befähigung.

(7) Wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, überprüft die Hochschule nach der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Befähigung, ob die erforderlichen Kenntnisse vorliegen.

(8) ¹Ist gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag ausgesetzt werden. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist vorher zu hören. ³Die Aussetzung endet an dem Tag, an dem die Hochschule vom Ausgang des Strafverfahrens Kenntnis erhält.

(9) Wer eine staatliche Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Hochschule mitzuteilen.

(10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über die staatliche Anerkennung von der Hochschule eine Urkunde.

Zweiter Abschnitt

Zweiphasige Ausbildung und andere gestufte Ausbildung

§ 4

Ziel und Dauer des Berufsanererkennungsjahres

(1) ¹Die Personen im Berufsanererkennungsjahr sollen sich in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Das Berufsanererkennungsjahr soll dazu befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen. ³Im Berufsanererkennungsjahr wird eine berufspraktische Tätigkeit abgeleistet, die von Lehrveranstaltungen begleitet und in der ein Praxisbericht angefertigt wird.

(2) Das Berufsanererkennungsjahr dauert zwischen sechs und zwölf Monaten; die Hochschule legt die Dauer einheitlich fest.

(3) ¹Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann bis zu einem halben Jahr auf die Dauer des Berufsanererkennungsjahres angerechnet werden; das Berufsanererkennungsjahr muss mindestens sechs Monate dauern. ²Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Person im Berufsanererkennungsjahr die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften und aufgrund der Angestelltenprüfung I (Bekanntmachung des Innenministeriums vom 14. Juni 1999, Nds. MBl. S. 357) ausgeübt hat. ³Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(4) Die Hochschule kann die Dauer des Berufsanererkennungsjahres verlängern, wenn

1. der Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn des Berufsanererkennungsjahres nicht oder nicht vollständig zur Genehmigung (§ 6 Abs. 1) vorgelegt wird oder
2. das Erreichen des Ziels des Berufsanererkennungsjahres gefährdet ist.

(5) ¹Hat die Person im Berufsanererkennungsjahr die berufspraktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet (§ 8 Abs. 1 Satz 3), so verlängert die Hochschule die Dauer des Berufsanererkennungsjahres um zwei bis drei Monate. ²Ist die berufspraktische Tätigkeit auch nach der Verlängerung nicht erfolgreich abgeleistet, so kann die Hochschule die Dauer des Berufsanererkennungsjahres nochmals um zwei bis drei Monate verlängern, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung während der Verlängerungszeit vorgelegen hat und eine nochmalige Verlängerung hinreichend aussichtsreich erscheint.

(6) Wird die berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit abgeleistet, so verlängert sich die jeweilige Dauer des Berufsanererkennungsjahres entsprechend.

§ 5

Ausbildungsstellen

(1) ¹Die berufspraktische Tätigkeit im Berufsanererkennungsjahr ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der sozialen Arbeit öffentlicher, freier oder privater Träger abzuleisten. ²Die Hochschule kann zulassen, dass die Einarbeitung in Verwaltungstätigkeiten in anderen Einrichtungen abgeleistet wird.

(2) ¹Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügt. ²In besonderen Fällen, zum Beispiel bei einem Auslandspraktikum, kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

§ 6

Ausbildungsvertrag

(1) Der zwischen der Person im Berufsanererkennungsjahr und dem Träger der Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit abgeschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf und Abschnitte der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Ausbildungsziele der Abschnitte unter Berücksichtigung des Ziels des Berufsanererkennungsjahres festgelegt sind.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel des Berufsanererkennungsjahres erreicht wird.

§ 7

Begleitende Lehrveranstaltungen

¹Die Hochschule führt begleitend zur berufspraktischen Tätigkeit Lehrveranstaltungen durch, die der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit dienen und eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit sicherstellen. ²Die Hochschule legt die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange der Ausbildungsstellen fest. ³Die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen umfasst durchschnittlich mindestens acht und höchstens zehn Zeitstunden je Monat des Berufsanererkennungsjahres.

§ 8

Beurteilungen, Praxisbericht

(1) ¹Die Ausbildungsstelle beurteilt zur Mitte und zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit den Stand der Ausbildung der Person im Berufsamerkennungsjahr. ²In den Beurteilungen ist auch anzugeben, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind. ³In der Beurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit ist festzustellen, ob die Person im Berufsamerkennungsjahr die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat. ⁴Die Ausbildungsstelle erörtert die Beurteilungen mit der Person im Berufsamerkennungsjahr und übersendet sie anschließend der Hochschule.

(2) ¹Die Person im Berufsamerkennungsjahr fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an. ²Der Praxisbericht ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquium und spätestens drei Monate nach Abschluss des Berufsamerkennungsjahres über die Ausbildungsstelle der Hochschule zuzuleiten. ³Der Praxisbericht ist von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. ⁴Er ist mit „bestanden“ zu beurteilen, wenn er erkennen lässt, dass die Person im Berufsamerkennungsjahr die im Studium erworbenen Fachkenntnisse in der beruflichen Praxis anwenden kann. ⁵Ist der Praxisbericht mit „nicht bestanden“ beurteilt, so erhält die Person im Berufsamerkennungsjahr einmal Gelegenheit, den Praxisbericht nachzubessern.

(3) Das Berufsamerkennungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Person im Berufsamerkennungsjahr die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat, ihr Praxisbericht mit „bestanden“ beurteilt worden ist und sie an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Buchst. b hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Praxisbericht anzufertigen und der Hochschule spätestens einen Monat vor dem Kolloquium zuzuleiten; Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9

Zulassung zum Kolloquium

(1) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer nach dem dort genannten Studium das Berufsamerkennungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat (§ 8 Abs. 3).

(2) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer nach dem dort genannten Studium

1. auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit in Niedersachsen eine Erwerbstätigkeit ausübt oder ausüben will und die Absicht durch geeignete Unterlagen glaubhaft macht,
2. auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mindestens fünf Jahre in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, erfolgreich tätig war und
3. einen mit „bestanden“ beurteilten Praxisbericht (§ 8 Abs. 4) angefertigt hat.

(3) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer nach dem dort genannten Studium

1. die entsprechenden Kompetenzen erworben und
2. das Berufsamerkennungsjahr erfolgreich abgeschlossen (§ 8 Abs. 3)

hat.

(4) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer nach dem dort genannten Studium

1. die entsprechenden Kompetenzen erworben hat,
2. auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mindestens fünf Jahre in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, erfolgreich tätig war und

3. einen mit „bestanden“ beurteilten Praxisbericht (§ 8 Abs. 4) angefertigt hat.

(5) Die berufliche Tätigkeit ist erfolgreich, wenn ein Zeugnis des Arbeitgebers bestätigt, dass eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit gemäß den Anforderungen ausgeübt wurde.

§ 10

Kolloquium

¹Im Kolloquium soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie

1. das Ausbildungsziel des Berufsamerkennungsjahres in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 Buchst. a und
2. ein dem Ausbildungsziel des Berufsamerkennungsjahres vergleichbares Ziel in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Buchst. b

erreicht hat. ²Gegenstand des Kolloquiums sollen insbesondere Fragen sein, die sich aus dem Praxisbericht ergeben. ³Die zu prüfende Person wird von zwei Personen des wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte geprüft. ⁴Das Kolloquium findet als Einzelgespräch oder als Gruppengespräch mit höchstens fünf zu prüfenden Personen statt. ⁵Das Einzelgespräch dauert etwa 30 Minuten, das Gruppengespräch etwa 20 Minuten je zu prüfende Person.

§ 11

Beurteilung des Kolloquiums,
Wiederholung, Nichtbestehen

(1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit „bestanden“ beurteilen.

(2) ¹Wer das Kolloquium nicht bestanden hat, kann es einmal wiederholen. ²Bei Personen, die das Berufsamerkennungsjahr abgeschlossen haben, bestimmt die Hochschule auf Vorschlag der Prüfenden, ob eine weitere berufspraktische Tätigkeit abzuleisten ist, wie lange sie dauert und ob erneut ein Praxisbericht anzufertigen ist. ³§ 4 Abs. 1 und die §§ 5, 6, 8 Abs. 1 bis 3 sowie § 9 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Hochschule kann eine nochmalige Wiederholung des Kolloquiums zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung der zu prüfenden Person in der Wiederholungsprüfung vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. ²Eine weitere berufspraktische Tätigkeit ist nicht vorzusehen.

(4) Über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen Bescheid.

§ 12

Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist der Termin für das Kolloquium der zu prüfenden Person noch nicht mitgeteilt, so kann die zu prüfende Person von dem Kolloquium ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) ¹Ist die zu prüfende Person nach Mitteilung des Termins für das Kolloquium durch Krankheit oder einen sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung des Kolloquiums gehindert, so hat sie dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise, unverzüglich nachzuweisen. ²Die Hochschule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Liegt eine von der zu prüfenden Person nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt

das Kolloquium als nicht unternommen. ⁴Legt die zu prüfende Person das Kolloquium ohne Vorliegen eines Grundes nach Satz 1 nicht ab, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

§ 13

Übergangsbestimmung

Hat eine Praktikantin oder ein Praktikant die berufspraktische Tätigkeit der zweiphasigen Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit vor dem 1. Januar 2012 begonnen, so ist auf Verlangen der Praktikantin oder des Praktikanten die Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 8. August 1983 (Nds. GVBl. S. 179), geändert durch Verordnung vom 22. August 1990 (Nds. GVBl. S. 430), weiterhin anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Einhphasige Ausbildung

§ 14

Praktische Studienzeit

(1) ¹In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 15 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. ³Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die oder der Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat. ⁴Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(3) ¹Die praktische Studienzeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der sozialen Arbeit abzuleisten. ²Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit verfügt. ³In besonderen Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

(4) ¹Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Praxisstelle abgeschlossene Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. ²Der Praktikumsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt sind. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Praktikumsvertrag den Anforderungen des Satzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht werden kann.

(5) Die Hochschule führt begleitend zur praktischen Studienzeit Lehrveranstaltungen durch, die der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit dienen und eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit sicherstellen.

(6) Das Ende der praktischen Studienzeit schließt mit einer Hochschulprüfung ab.

Zweiter Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Heilpädagogik

§ 15

Staatliche Anerkennung

¹Die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin (B. A.) oder Heilpädagoge (B. A.) erhält auf Antrag, wer

1. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Heilpädagogik abgeschlossen hat, das eine praktische Studienzeit (§ 16) einschließt oder
2. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt.

²§ 1 Abs. 2 und 3 und § 2 gelten entsprechend.

§ 16

Praktische Studienzeit

(1) ¹In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Heilpädagogik und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Heilpädagogik tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 15 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. ³Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die oder der Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Heilpädagogik, der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat. ⁴Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(3) ¹Die praktische Studienzeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der Heilpädagogik abzuleisten. ²Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Heilpädagogin oder einen staatlich anerkannten Heilpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Heilpädagogik verfügt. ³In besonderen Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

(4) ¹Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Praxisstelle abgeschlossene Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. ²Der Praktikumsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt sind. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Praktikumsvertrag den Anforderungen des Satzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht werden kann.

(5) Die Hochschule führt begleitend zur praktischen Studienzeit Lehrveranstaltungen durch, die der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit dienen und eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit sicherstellen.

(6) Die praktische Studienzeit schließt mit einer Hochschulprüfung ab.

§ 17

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist zu stellen

1. in den Fällen des § 15 Satz 1 Nr. 1 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Hochschulstudium abschließt, und
2. in den Fällen des § 15 Satz 1 Nr. 2 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang auf dem Gebiet der Heilpädagogik anbietet.

(2) ¹Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen. ²Einem Antrag nach § 15 Satz 1 Nr. 2 sind zusätzlich beizufügen

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der einschlägigen Berufserfahrung,
2. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

³Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates sind und in diesen Staaten keinen Wohnsitz haben, haben bei einem Antrag nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ⁴Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ⁵Sind die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 2 oder Satz 4 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) In den Fällen des § 15 Satz 1 Nr. 2 entscheidet die Hochschule zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit der Befähigung.

(4) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4, 5 und 7 bis 10 entsprechend.

§ 18

Übergangsbestimmung

Wurde im Inland ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Heilpädagogik, das zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen qualifiziert, vor dem 1. August 2016 begonnen, so richtet sich die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin (B. A.) oder Heilpädagoge (B. A.) weiterhin nach der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97).

Dritter Teil

Anerkennung auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit

§ 19

Staatliche Anerkennung

¹Die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin (B. A.) oder als Kindheitspädagoge (B. A.) erhält auf Antrag, wer

1. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit abgeschlossen hat, das
 - a) eine praktische Studienzeit (§ 20) einschließt,
 - b) den inhaltlichen Anforderungen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 16. September 2010 so-

wie der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14. Dezember 2010 „Gemeinsamer Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (veröffentlicht im Internet unter www.kmk.de) entspricht und

- c) einen wesentlichen Studienschwerpunkt auf die methodisch-didaktisch fundierte Begleitung von Lern- und Bildungsprozessen in mindestens drei der folgenden Bildungsbereiche setzt:
 - aa) Körper-Bewegung-Gesundheit,
 - bb) Sprache und Sprechen,
 - cc) Mathematisches Grundverständnis,
 - dd) Ästhetische Bildung,
 - ee) Natur- und Lebenswelt,
 - ff) Ethische und religiöse Fragen,
 2. vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Niedersachsen ein Studium auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit abgeschlossen oder begonnen hat, wenn
 - a) das Studium die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchst. a und b erfüllt oder
 - b) das Studium die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchst. a und b jeweils mindestens zu 75 Prozent erfüllt und
 - aa) die verbleibenden Unterschiede zu einer in einem Abschluss nach Nummer 1 Buchst. a und b erworbenen Qualifikation durch den Erwerb entsprechender Kompetenzen im Rahmen eines Angebots einer niedersächsischen Hochschule ausgeglichen werden oder
 - bb) eine dreimonatige Tätigkeit in Vollzeit oder einem entsprechenden Teilzeitäquivalent in der Kindertagesbetreuung ausgeübt wurde und die verbleibenden Unterschiede zu einer in einem Abschluss nach Nummer 1 Buchst. b erworbenen Qualifikation durch den Erwerb entsprechender Kompetenzen im Rahmen eines Angebots einer niedersächsischen Hochschule ausgeglichen werden
- oder
3. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt.

²§ 1 Abs. 2 und 3 und § 2 gelten entsprechend.

§ 20

Praktische Studienzeit

(1) ¹In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Kindheitspädagogik einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik tätig zu sein. ³Sie sollen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, vorrangig in der Kindertagesbetreuung, lernen, in unterschiedlichen Situationen angemessen zu handeln und ihre Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenz stärken. ⁴Sie sollen darüber hinaus lernen, die institutionellen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Bildung und Erziehung in der Kindheit zu berücksichtigen und ihre organisationsbezogenen Kompetenzen zu entwickeln.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 15 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. ³Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die oder der Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik in einer Tageseinrichtung für Kinder ausgeübt hat. ⁴Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin, Erzieher, Heilerziehungspflegerin,

Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge, die in der Arbeit in Gruppen mit Kindern im Alter von bis zu zehn Jahren in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt wurde.

(3) ¹Die praktische Studienzeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bilden und erziehen, abzuleisten. ²In besonderen Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Studienzeit ausnahmsweise in drei geeigneten Einrichtungen abgeleistet wird. ³Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder einen staatlich anerkannten Kindheitspädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik verfügt. ⁴In begründeten Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

(4) ¹Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Praxisstelle abgeschlossene Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. ²Der Praktikumsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt sind. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Praktikumsvertrag den Anforderungen des Satzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht werden kann.

(5) Die Hochschule begleitet die praktische Studienzeit durch Lehrveranstaltungen, stellt die Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit sicher und ermöglicht eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit.

(6) Die praktische Studienzeit schließt mit einer Hochschulprüfung ab.

§ 21

Anerkennungsverfahren

- (1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist zu stellen
1. in den Fällen des § 19 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Hochschulstudium abschließt oder abgeschlossen hat,
 2. in den Fällen des § 19 Satz 1 Nr. 3 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit anbietet.

(2) ¹Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen. ²Einem Antrag nach § 19 Satz 1 Nr. 3 sind zusätzlich beizufügen

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der einschlägigen Berufserfahrung,
2. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Original oder in beglaubigter Kopie und
3. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

³Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates sind und in diesen Staaten keinen Wohnsitz haben, haben bei einem Antrag nach § 19 Satz 1 Nr. 3 durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ⁴Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ⁵Sind die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 2 oder Satz 4 nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) In den Fällen des § 19 Satz 1 Nr. 3 entscheidet die Hochschule zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit der Befähigung.

(4) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4, 5 und 7 bis 10 entsprechend.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), außer Kraft.

Hannover, den 17. Mai 2017

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Heinen-Kljajic

Ministerin

Berichtigung
der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen

Die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 25. März 2017 (Nds. GVBl. S. 68) wird wie folgt berichtigt:

1. Anlage 1 wird wie folgt berichtigt:
 - a) In der Inhaltsübersicht wird in Nummer 6 das Wort „öffentliche“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.
 - b) In den Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen wird die Angabe „GPPS-Pro“ durch die Angabe „GPPS-PrO“ ersetzt.
 - c) In Tabelle 4 Nrn. 1.1.5 und 2.1.6 wird jeweils die Angabe „GPPS-Pro“ durch die Angabe „GPPS-PrO“ ersetzt.
2. In Anlage 2 Nr. 2 wird das Wort „**Vermessungsstelle**“ durch das Wort „**Vermessungsstellen**“ ersetzt.

Hannover, den 17. Mai 2017

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

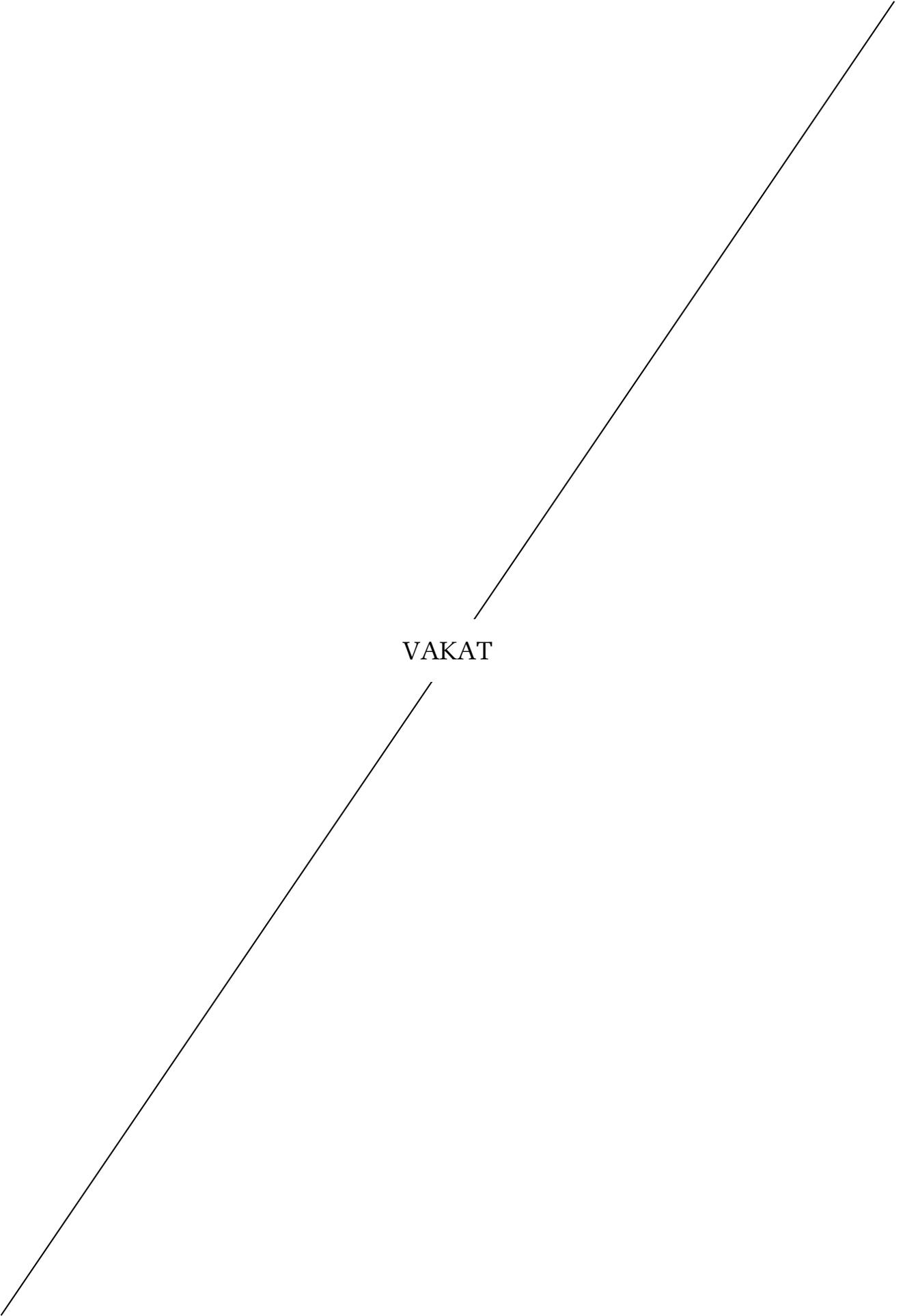
Im Auftrage

L i e b i g

Ministerialrat

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2017

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG